



Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung

Eine Informationsbroschüre für Versicherte und Rentnerinnen

Die Bewertung von Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wurde neu geregelt. Zugunsten der Mütter können diese Zeiten die Betriebsrente erhöhen und werden auch für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Erfahren Sie in dieser Broschüre mehr über die Hintergründe, die aktuelle Rechtslage sowie die Auswirkung auf Ihre Anwartschaft und Betriebsrente. Was ist zu unternehmen, damit die Zeiten bei der Rente berücksichtigt werden können? Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen und was ist sonst noch zu beachten?

Mit dieser Broschüre beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zum Thema Mutterschutzzeiten. Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

Rechtlicher Hintergrund

Aufgrund mehrerer Gerichtsurteile sind Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wie Beitrags- bzw. Umlagemonate zu bewerten. Eine Nichtberücksichtigung dieser Zeiten verstößt danach gegen eine europäische Gleichbehandlungsrichtlinie für Männer und Frauen sowie gegen den Gleichheitsartikel im Grundgesetz.

Welche Zeiten können als Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden?

Schwangere Frauen und Mütter sind gesetzlich besonders geschützt. Für sie besteht nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist ist in der Regel auf sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt festgelegt. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten verlängern sich diese Zeiten. In dieser Zeit erhalten Frauen vom Staat Mutterschaftsgeld und in manchen Fällen zusätzlich noch einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber. Beide Entgeltarten sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Das heißt, der Arbeitgeber zahlt keine Beiträge bzw. Umlagen für seine Beschäftigten in die Zusatzversorgung ein. Diese in der Zusatzversorgung entgeltlosen Zeiten sind zukünftig wie Beitrags- und Umlagemonate zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Es können nur Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung als Beitrags- oder Umlagemonate berücksichtigt werden.

Bisherige Rechtslage

Im Gesamtversorgungssystem bis zum 31. Dezember 2001 waren Zeiten des Mutterschutzes in der Zusatzversorgung als Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelt zu melden. Diese Zeiten zählten nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

Mit dem Punktemodell ab dem 1. Januar 2002 ist für Zeiten **nach der Geburt** eines Kindes eine soziale Komponente eingeführt worden. Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit, wird für jedes Kind ein fiktives Entgelt von monatlich 500 € berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass für das Kind Elternzeit beantragt wird. Das Entgelt wird in Versorgungspunkte umgerechnet und führt zu einer höheren Betriebsrente. Für jedes Kind besteht ein eigener Anspruch für bis zu 36 Monate. Diese Zeiten werden allerdings nicht auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet.

Neue Regelung

Zukünftig werden alle Zeiten des Mutterschutzes während einer Pflichtversicherung als Beitrags- bzw. Umlagemonate anerkannt, die nicht während einer gemeldeten Elternzeit oder Beurlaubung liegen. Zusätzlich wird für diese Zeiten ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ermittelt. Zu unterscheiden sind:

- **Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012**

Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 erfolgt die Berechnung des Entgelts durch die KZVK. Als Grundlage für die Berechnung dienen uns die bereits in Ihrem Versicherungskonto gespeicherten Entgelte. Aus dem Kalenderjahr vor Beginn des Mutterschutzes wird aus den mit Entgelt belegten Zeiten ein durchschnittliches kalendertägliches Entgelt berechnet und für die Zeiten des Mutterschutzes zugrunde gelegt. Nur wenn Sie im Vorjahr kein Entgelt erzielt haben, fragen wir bei Ihrem Arbeitgeber nach.

Ist für Zeiten **nach der Geburt** bereits das fiktive Entgelt von monatlich 500 € berücksichtigt, ist dieses mit dem neu ermittelten Entgelt wegen Mutterschutzzeiten zu vergleichen. Sollte das aufgrund der Neuregelung für die Mutterschutzzeit ermittelte Entgelt höher sein, werden die bereits berücksichtigten Entgelte für die Elternzeit hierauf angerechnet. Die bisher für die Elternzeit berücksichtigten Entgelte bleiben erhalten. Damit wird gewährleistet, dass sich Versicherte und Rentnerinnen mit der Neuregelung nicht schlechter stehen.

- **Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012**

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 brauchen nicht beantragt zu werden. Die Zeiten werden im Rahmen des Meldeverkehrs vom Arbeitgeber an die KZVK gemeldet. Der Arbeitgeber meldet taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeit mit einem speziellen Versicherungsmerkmal. Für die Zeit des Mutterschutzes ermittelt er ein fiktives Entgelt nach den Vorschriften des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (§ 21 TVöD) bzw. entsprechend vergleichbaren Regelungen wie z. B. den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes. Das Entgelt entspricht dem Lohnfortzahlungsentgelt im Krankheitsfall.

Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012

Der KZVK liegen nicht alle für die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 erforderlichen Informationen vor. Daher ist die Anerkennung dieser Zeiten zu beantragen.

Hierfür stellen wir Ihnen den erforderlichen Antragsvordruck zur Verfügung. Dem Antrag fügen Sie bitte einen Nachweis über den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeit für jedes einzelne Kind bei. Geeignet als Nachweis sind ein Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse oder Ihres Arbeitgebers, die die Mutterschutzzeit taggenau ausweist.

Um Ihnen das Ausfüllen des Antrages zu erleichtern, haben wir eine Ausfüllhilfe zum Antrag erstellt. In dieser ist ein Beispiel eines Versicherungsverlaufs der gesetzlichen Rentenversicherung abgebildet, der Beginn und Ende einer Mutterschutzzeit ausweist.

Antrag und Ausfüllhilfe finden Sie am Ende dieser Broschüre. Beides steht Ihnen ebenfalls in den Downloadbereichen auf unserer Website zur Verfügung.

Wie wirkt sich die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten auf die Betriebsrente aus?

Obwohl während einer Mutterschutzzeit keine Beiträge oder Umlagen vom Arbeitgeber zu zahlen sind, gelten sie als vollwertige Beitrags- bzw. Umlagemonate. Das heißt, sie werden bei der Erfüllung der Wartezeit mitgezählt. Das für diese Zeit ermittelte fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt erhöht in der Regel die Betriebsrente.

Tipp: Sofern Sie von der KZVK wegen nichterfüllter Wartezeit eine Rentenablehnung erhalten haben, sollten Sie überprüfen bzw. bei der KZVK nachfragen, ob durch die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung die Wartezeit für eine Rentenleistung erfüllt werden kann.

Wenn Sie die Einbeziehung Ihrer Mutterschutzzeiten beantragen, prüfen wir, ob Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden können. Liegen die zu berücksichtigenden Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002, ist zunächst Ihre Startgutschrift zu berichtigen. Ergibt sich eine Erhöhung des Startguthabens, wird das erhöhte Startguthaben in das Punktemodell übertragen. Da bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften die Mutterschutzzeiten bereits als Pflichtversicherungszeiten be-

rücksichtigt wurden, wird es in vielen Fällen nicht zu einer Erhöhung der Startgutschrift kommen. Liegen die zu berücksichtigenden Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2002, werden sich in der Regel höhere Versorgungspunkte ergeben. Beziehen Sie bereits eine Betriebsrente von der KZVK, werden wir diese überprüfen und berichtigen, wenn Mutterschutzzeiten zu einer Erhöhung führen.

Ausschlussfrist

Die Beantragung auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ist nicht an Fristen gebunden. Damit die Monate bei der Rentenberechnung als Beitrags- bzw. Umlagemonate berücksichtigt werden können, ist der Antrag auf Berücksichtigung dieser Zeiten daher spätestens im Rentenfall zu stellen. Wenn Sie heute bereits eine Rente von der KZVK beziehen, sollten Sie den Antrag jedoch möglichst schnell einreichen. Denn bei Rentenzahlungen greift die zweijährige Ausschlussfrist nach § 52 unserer Kassensatzung.

Wann und wie informiert die KZVK über das Ergebnis?

Aufgrund der großen Anzahl von Fällen kann eine Bearbeitung der Anträge bei uns nur nach und nach erfolgen. Bei ca. 200.000 Frauen kommt eine Neubewertung von Mutterschutzzeiten in Betracht. Wir sind bemüht, alle Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten, bitten aber aufgrund der Anzahl der Fälle um Ihre Geduld. Indem Sie den Antrag vollständig ausfüllen und alle erforderlichen Unterlagen beifügen, helfen Sie uns, Ihren Antrag schneller bearbeiten zu können.

Über die Erhöhung der Startgutschrift oder Ihrer Anwartschaft erhalten Sie von uns eine schriftliche Mitteilung. Beziehen Sie bereits eine Rente von uns und ergibt sich durch die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten eine Erhöhung, erhalten Sie von uns eine Mitteilung über die Neufestsetzung Ihrer Betriebsrente.

Wer ist für den Antrag zuständig, wenn Versicherungszeiten an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet wurden?

Grundsätzlich ist die Zusatzversorgungseinrichtung für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig, bei der Sie zuletzt versichert sind oder waren. Sollte für die Berichtigung der Mutterschutzzeiten in Überleitungsfällen noch eine weitere Zusatzversorgungseinrichtung mit einbezogen werden müssen, setzen wir uns mit dieser Kasse in Verbindung.

So erreichen Sie uns für weitere Informationen:

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln

Am Römerturm 8, 50667 Köln
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031 – 0
Fax 0221 2031 – 270
E-Mail kontakt@kzv.de
Internet www.kzv.de

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Postfach 102064
50460 Köln

Eingangsstempel

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Versicherungs-Nr.:

Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Angaben zur Person der Antragstellerin

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Ich beantrage die Berücksichtigung der nachfolgend eingetragenen Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012, die während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung zurückgelegt wurden und die nicht in einer gemeldeten Elternzeit oder Beurlaubung liegen:

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum	Mutterschutzzeiten	
			von	bis

Ich füge folgenden Nachweis (Kopie) bei, aus dem Beginn und Ende der Mutterschutzfrist ersichtlich sind:

- ☐ Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung
☐ Bescheinigung der Krankenkasse/des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag werden zur Prüfung Ihres Versicherungsverhältnisses benötigt und von der KZVK ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Bitte beachten Sie auch unsere umseitigen Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags



Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Mit dem Vordruck können Sie die Berücksichtigung Ihrer gesetzlichen Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung beantragen. Der Antrag gilt für alle Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Mutterschutzzeiten ab 2012 werden der KZVK automatisch vom Arbeitgeber gemeldet und müssen daher nicht extra beantragt werden.

Neben den **persönlichen Angaben** und der **KZVK-Versicherungs-Nr.** tragen Sie bitte in den unteren Teil des Antrages die **Mutterschutzzeiten** ein, deren Berücksichtigung Sie beantragen möchten.

Fügen Sie bitte auch einen Nachweis bei, aus dem wir den Beginn und das Ende Ihrer Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnehmen können.

Geeignete Nachweise sind

- der Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung **oder**
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (z. B. über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Hinweis: Sollten Sie bereits eine Rente von der KZVK beziehen, liegt uns in der Regel der Rentenbescheid mit dem Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung vor, sodass ein Nachweis für die Mutterschutzzeiten nicht mehr beigelegt werden muss.

So erkennen Sie Mutterschutzzeiten im Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung sind Beginn und Ende der Mutterschutzzeit taggenau aufgeführt. Da es sich hier um die gesetzliche Schutzfrist von grundsätzlich 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt handelt (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz), beginnen oder enden die Zeiten meist an einem Tag mitten im Monat und sind auch nicht immer in einer Zeile dargestellt, da während des Mutterschutzes auch andere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein können (vgl. nachfolgendes Beispiel für zwei Kinder):

DÜVO	01.01.80-31.12.80	28.053,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit	
DÜVO	01.01.81-08.11.81	24.108,00 DM	11 Mon.	Pflichtbeitragszeit	
DÜVO	09.11.81-31.12.81		1 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz	1. Kind: 09.11.1981 - 09.02.1982
	01.01.82-31.01.82		1 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung	
DÜVO	01.01.82-31.01.82			Schwangerschaft/ Mutterschutz	
	01.02.82-30.06.82		5 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung	
DÜVO	01.02.82-09.02.82			Schwangerschaft/ Mutterschutz	
MUSG	10.02.82-14.06.82	3.125,00 DM		Pflichtbeitragszeit	
	01.07.82-31.12.82		6 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung	
	24.09.83-30.11.83		3 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz	2. Kind: 24.09.1983 - 01.12.1983
	01.12.83-31.12.83		1 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung	
	01.12.83-31.12.83			Schwangerschaft/ Mutterschutz	

Hinweis

Der Antrag ist bei der zuletzt zuständigen Kasse zu stellen, auch wenn Sie während der Mutterschutzzeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert waren.

